

Nach der geltenden Gemeindeverfassung ist es unter anderem auch nicht möglich, ein Mitglied der Gemeindevertretung durch die Wähler abzuwählen, wenn es seine Pflichten nicht erfüllt. Sie bestimmt sogar, daß frei werdende Sitze in der Gemeindevertretung unbesetzt bleiben, wenn kein Bewerber mehr auf dem Wahlvorschlag vorhanden ist. So gibt es denn leider auch nicht wenige Genossen in den Gemeindevertretungen, die es mit ihren Pflichten nicht sehr genau nehmen. Genosse Bürgermeister Dehnel des Ortes Biesenthal im Kreis Eberswalde klagt zum Beispiel, daß zu Sitzungen der Gemeindevertretung, die sich mit politischen Fragen zu beschäftigen haben, nicht ein Vertreter erscheint. „Die Nationale Front bin ich allein“, sagt er. Das sagt er aber nicht etwa aus Überheblichkeit, sondern weil in der Tat nichts weiter von der Nationalen Front sichtbar und wirksam ist.

Groß ist auch die Zahl der Gemeinderäte und Gemeindevertretungen, die nicht voll besetzt sind. Von 20 Sitzen in der Stadtverordnetenversammlung in Finow sind zum Beispiel nur 12 besetzt.

Auf einen fundamentalen Unterschied zwischen der geltenden Gemeindeverfassung von 1946 und unseren Gesetzen zur weiteren Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der Organe der Staatsmacht möchte ich hinweisen. Diese Gesetze sehen als wichtiges Mittel zur ständigen und entscheidenden Teilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung des Staates für genau festgelegte Aufgabengebiete Ständige Kommissionen der Volksvertretungen und ihre Aktivs vor. Niemand wird behaupten, daß sie schon allgemein ihrer Aufgabe gerecht werden, aber ihre Entwicklung zeigt, welche große, ja entscheidende Bedeutung sie für die Demokratisierung unseres Lebens haben. Sie mobilisieren die Massen zur Entfaltung aller ihrer schöpferischen Kräfte, helfen die maximale Befriedigung der ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der ganzen Gesellschaft sichern. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, haben sie neben hohen Pflichten auch weitgehende Rechte.

Zur Unterstützung der Gemeindeverwaltungen und zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen gibt es „ständige Ausschüsse für einzelne Sachgebiete“. Durch Beschluß der Gemeindevertretung können ihnen bestimmte Aufgaben übertragen werden. In die Ausschüsse können andere Gemeindeangehörige gewählt werden, die nicht der Gemeindevertretung angehören, insbesondere Sachverständige. Weitere Bestimmungen über die ständigen Ausschüsse enthält